

# Die ungarische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und die Deutschen\*

VON HERBERT HELBIG

Den Anstoß zu den folgenden Darlegungen gab der von König Andreas II. von Ungarn 1222 in Stuhlweißenburg (Székesfehérvár) vollzogene Erlass der Goldenen Bulle, der sich im Sommer 1972 zum 750. Male jährte. Die ungarische Akademie der Wissenschaften hat des Ereignisses in großem wissenschaftlichem Rahmen gedacht, und in einer Zeit, die lieber Denkmäler stürzt und Tradition wenig achtet, hat die Stadt Stuhlweißenburg auf einem Hügel, den man als Ort der Landesversammlung von 1222 ansieht, 1972 einen Denkstein errichten lassen.

Was hat, so wird man fragen, in unserer Zeit die über wissenschaftliche Kreise hinausgehende Beachtung der Goldenen Bulle ausgelöst? Sie war keineswegs das erste ungarische Gesetz, sie war auch nicht fortschrittlich in dem Sinne, daß sie soziale Reformen gebracht hätte, und ihre Verordnungen kamen nur dem Adel zugute. Aber eben diese mit der Goldenen Bulle erlassenen Adelsrechte waren das Zugeständnis der Krone auf das Aufbegehren der niederen Kriegerklasse gegen Bedrückung und Mißwirtschaft des Hochadels. Diese Adelsrechte waren, so wird man heute sagen, das Ergebnis sozialrevolutionärer Vorgänge, und sie haben in ihren Grundzügen Bestand über fast sieben Jahrhunderte gehabt. Von Deutschen, die es damals schon zahlreich im Lande gab, wird in der Goldenen Bulle nicht gesprochen,

\*) Vortrag auf der Jahrestagung der Südostdeutschen Historischen Kommission am 26. 10. 1972 in Kempten.

Für nachstehende Werke werden folgende Sigel benützt:

- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| ENDLICHER                      | = St. L. ENDLICHER, <i>Rerum Hungaricarum monumenta Arpadiana</i> , Sangalli 1849 (Neudr. Leipzig 1931).  |
| FEJÉR                          | = G. FEJÉR, <i>Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis</i> , tom. I–IX, Budae 1829–44.   |
| MARCZALI                       | = H. MARCZALI, <i>A magyar történet kútfőinek kézikönyve</i> (Enchiridion fontium historiae Hungarorum), Budapest 1901.   |
| Urkunden z. dt.<br>Ostsiedlung | = <i>Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter</i> . Hg. H. HELBIG u. L. WEINRICH, Teil 2 (= <i>Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters</i> Bd. 26 b), 1970. |
| UB Siebenbürgen                | = FR. ZIMMERMANN u. K. WERNER, <i>Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen</i> . Bd. 1, Hermannstadt 1892.   |

und nach dem Charakter des Gesetzes ist das auch nicht zu erwarten. Wohl aber ist mehrmals von Gästen (*hospites*) die Rede, einmal davon, daß solche Zuwanderer nur noch mit Zustimmung des königlichen Rates zu Reichsämtern und den damit verbundenen Würden (*dignitates*) zugelassen werden sollen<sup>1)</sup>.

Solche Fälle des Aufsteigens Landfremder in die Landesverwaltung oder das engere Hofgefolge müssen also vorgekommen sein und aus irgendwelchen Gründen Anlaß zu Klagen und Beanstandungen gegeben haben. Sicher ist aber auch, daß es sich um vornehme Leute gehandelt hat. Nun ist bekannt, daß Ungarn seit der Christianisierung einen beträchtlichen Zustrom von Geistlichen und Adligen aus vielen Ländern erlebt hat und solcher Zuwanderung auch bedurfte. Verwiesen sei nur auf die aus dem 14. Jahrhundert stammende Kompilation einer ungarischen Chronik, die in einem Abschnitt *Introitus diversarum nationum* davon berichtet, daß seit den Zeiten Geisas, des heiligen Stefan und anderer Könige Fremde eingewandert seien. Dabei werden nicht weniger als vierzehn Nationen und Stämme genannt, darunter *Saxones, Turingi, Misnenses* et *Renenses*. In einer der Handschriftenvarianten dieser Chronik heißt es ganz summarisch, die Zuwanderer seien fast aus jeder Nation gekommen, *quae sub caelo est*. Im allgemein überlieferten Text wird dann weiter berichtet, daß viele dieser Fremden sich durch Eheschließung mit dem ungarischen Adel vermischt hätten und diesem gleichgestellt worden seien (*inmixti nobilitatem pariter et descensum sunt adepti*). Entscheidend war aber, wie es in der erwähnten Handschriftenvariante deutlich genug ausgedrückt wird, der Dienst für den König als *serviens regis*<sup>2)</sup>. Auch Otto von Freising schreibt in den *Gesta Frederici* von den *hospites*, daß sie in großer Zahl als Gefolgsleute den König umgeben, die Ungarn im Waffendienst geschult hätten und von diesen als *principes* bezeichnet würden<sup>3)</sup>. Man wird die Gleichsetzung von *hospes* und *princeps* in Ungarn des 12. Jahrhunderts nur so interpretieren dürfen, daß damit die ständische Rangstellung solcher Fremden hervorgehoben werden sollte. Mit Namen werden in den ungarischen wie in den deutschen erzählenden Quellen natürlich bloß solche Gäste genannt, die als vornehme Herren in Ungarn Aufnahme gefunden haben. Eine Zusammenstellung von solchen Deutschen des Kriegerstandes liegt in dem bekannten

1) Die Goldene Bulle 1222, MARCZALI S. 134 ff., synoptisch mit dem 1231 von Andreas II. und seinen Söhnen Bela und Koloman erlassenen, auf der Goldenen Bulle beruhenden Gesetz; *Corpus iuris Hungarici*, hg. D. MARKUS u. a., Budapest 1899, S. 130 ff.; ENDLICHER S. 412 ff.; das Gesetz von 1231 ebd. S. 428 ff. — Zur Goldenen Bulle auch: B. HÓMAN, *Geschichte des ungarischen Mittelalters*, Bd. 2, 1943, S. 79 ff.; J. DEÉR, *Der Weg zur Goldenen Bulle Andreas II.* In: *Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte* 10, 1952, S. 104 ff.

2) *Scriptores rerum Hungaricarum*, ed. E. SZENTPÉTERY, Bd. 1, Budapest 1937, S. 217 ff.: *Chronici Hungarici compositio saec. XIV.*, S. 303 f.: *Introitus diversarum nationum*.

3) *Gesta Frederici I*, 33, hg. FR.-J. SCHMALE (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 17, 1965), S. 194.

Buch von Konrad Schünemann vor<sup>4)</sup>. Es ist von mir von der ständischen Rangstellung gesprochen worden, die gewiß adliger Qualität gleichkam. Aber ein Unterschied zwischen Edelmansfreiheit und Dienstmannschaft, wie im deutschen Reich des Mittelalters zwischen *nobiles* und *ministeriales*, hat es in Ungarn unter diesen Bezeichnungen nicht gegeben. Und Otto von Freising macht im gleichen Zusammenhang, wo er von fremden Gefolgsleuten (*hospites*) spricht, die von den Ungarn als *principes* bezeichnet würden, auch keinen Unterschied zu den um Sold Dienenden, *hospitibus, quos nunc solidarios dicimus*<sup>5)</sup>.

In dem Maße freilich, in dem die Gewalt des Königs schwächer wurde, und das war besonders zu Ausgang des 12. und im Übergang zum 13. Jahrhundert der Fall, die Macht der geistlichen und weltlichen Großen des Landes sich aber verstärkte, trat eine Entwicklung ein, die für die Gesetzgebung der folgenden Zeit recht folgenreich geworden ist. Denn die sich vertiefende Kluft des Verhältnisses der Beziehungen zwischen Hochadel und Königtum konnte nur überwunden werden, wenn es letzterem gelang, die in seinem unmittelbaren Dienst stehende Schicht der Königsdienstmannen, der *servientes regis*, zu der ebenso *hospites* gehörten wie zum Hochadel, zu stärken und zu einer festen und zuverlässigen Stütze des Thrones zu machen. Mit diesen Bestrebungen setzt die Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und der Goldenen Bulle insbesondere ein, weil der sich verschärfende Widerstand dieser niederen Kriegerklasse gegen Bedrückungen und Mißwirtschaft des Hochadels den Absichten Andreas II. entgegenkam und diese ihre Forderungen auf der Landesversammlung 1222 durchsetzen konnten.

Den Trägern dieser Bewegung, den *servientes regis*, kommt deshalb auch die erste Beachtung zu. Unter den ihnen privilegierten Rechten seien nur die wichtigsten hervorgehoben. Gewährt wurde Versammlungsfreiheit am St. Stephanstag in Stuhlweißenburg, wo sie dem König persönlich Klagen, Anregungen und Forderungen vortragen konnten, wie andererseits Beschuldigungen gegen einen *serviens* nur vor dem Richterstuhl der königlichen Kurie vorgebracht und verhandelt werden sollten. Befreiung von außerordentlichen Steuern, Einquartierungslasten und Zehntverpflichtungen in Geld und Naturalien mußten sich besonders in wirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft auswirken. Selbst der Kriegsdienst wurde beschränkt auf Pflicht zur Landesverteidigung, die Teilnahme an Heerzügen ins Ausland aber von einer Soldzahlung abhängig gemacht. Nicht alle diese Zugeständnisse waren neu, bestanden aber bisher größtenteils nur als gewohnheitsrechtliche Ansprüche und waren durch Mißwirtschaft und Vorherrschaft der Günstlinge des Hofes in den verflossenen zwanzig Jahren entwertet worden.

4) K. SCHÜNEMANN, Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert, 1923, S. 125 ff.

5) Siehe Anm. 3.

Die Einschränkungen betrafen deshalb auch in erster Linie gewisse Kreise ungarischer Magnaten und der mit der ersten Gemahlin Andreas II. ins Land gekommenen und an den Hof gezogenen Fremden. Ihnen wurde der Erwerb von Grundbesitz verboten und der Verkauf der Ländereien und Burgen, die sie schon an sich gebracht hatten, befohlen; in Zukunft sollten, worauf schon verwiesen wurde, angesehene Fremde (*hospites, videlicet boni homines*) nur noch mit Zustimmung des königlichen Rates zu Reichsämtern zugelassen werden. Nicht allein gegen die Fremden richtete sich das Verbot der Ämterkumulation, denn die Androhung des Amtsverlustes und der Schadenserstattung für Magnaten, die in ihren Komitaten unkorrekter Amtsführung und Bedrückung der Untertanen überführt wurden, bezog sich ebenso auf Einheimische. Auf die erbliche Verleihung von Komitaten, Würden und Einkünften verzichtete der König, beließ den Komitatsgespanen das Königsdrittel der Einnahmen als Entschädigung, verlangte aber die Abführung der Zweidrittel und aller Steuern an den Fiskus.

Trotz der gegen den landfremden Hofadel gerichteten Verfügungen war das Gesetz in keiner Weise fremdenfeindlich. Denn den ins Land gekommenen Siedlern (*hospites cuiuscumque nationis*) wurde die von Anfang an genossene Freiheit (*libertas, ab inicio eis concessa*) ausdrücklich garantiert. Es handelte sich um freie Leute, die, wie Quellen der späteren Zeit deutlich machen, nach ihrem mitgebrachten Gewohnheitsrecht lebten, während die gleichzeitig mit ihnen in der Goldenen Bulle erwähnten Burgleute (*iobagiones castrorum*) erst durch Ansetzung auf Königsländ seit der Zeit König Stephans in diese Freiheit hineingewachsen waren.

Insgesamt brachte das Gesetz die in der Hauptsache von den *servientes regis* erzwungene Abkehr von der bisher von Andreas II. befolgten Innenpolitik. Durch ungemessene Schenkungen an Hofgünstlinge und Magnaten hatte er diese Schicht an die Krone zu binden gesucht, aber als Folge der daraus entstandenen Entartung des Donationssystems war der königliche Besitz in den Komitaten verhängnisvoll zusammengeschrumpft, der Niederadel in die Gefahr gutsherrschaftlicher Bedrückung gekommen oder dieser schon ausgesetzt worden. Aufbegehrend gegen diese Entwicklung war die Bewegung von 1222 ausgelöst worden, bei der es der Opposition in erster Linie um die Erhaltung der alten Freiheiten ging, der König gezwungen wurde und auch willens war, als Stütze des Thrones fortan den niederen Adel anzusehen, was diesem im Laufe der folgenden Zeit die Rechtsangleichung an den ungarischen Stammes- und Hochadel brachte. Bezogen sich die geforderten Revindikationen von Königsgut in erster Linie auf die Magnaten, so wurde doch andererseits verfügt, daß ein durch rechtmäßigen Dienst (*iusto servicio*) erworbener Besitz nicht enteignet werden konnte. Und für einen im Kriege gefallenen Jobagionen und Servienten sollte der Sohn oder Bruder vom König entschädigt werden. Die Bezeichnung *serviens regis* verschwand im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts allmählich aus den königlichen Verfügungen, es wurde üblich, von den *nobiles* zu

sprechen, wenn allgemein vom Adel die Rede war. In der Bestätigung der Goldenen Bulle durch König Ludwig I. 1351 ist dann auch ohne weitere Klassifikation dem Adel in seiner Gesamtheit (*universi nobiles*) die Rechtsgleichheit (*una et eadem libertate*) verbrieft worden <sup>6)</sup>.

Trotz aller Wechselfälle der Zeit hat die Goldene Bulle als Grundgesetz des ständischen Zeitalters zweifellos die größte Bedeutung gewonnen. Eine gleich große Nachwirkung hat ein anderes Gesetz desselben Königs gehabt, das bereits zwei Jahre später, 1224, erlassen worden ist. Gemeint ist das Andreanum, der große Freibrief für die Deutschen in Siebenbürgen, dem damals östlichsten Landesteil des Königreiches Ungarn. Nicht privilegierte Stände erhielten durch dieses Gesetz ihre politische Lebensform, sondern die freie Volksgemeinde der deutschen Siedler im Hermannstädter Komitat, indem seine sämtlichen Ansiedlungen zu einem politischen Gemeinwesen vereinigt wurden. Unter Anerkennung ihrer schon früher besessenen Freiheit wurde den *Theutonici Ultrasilvani* in dem genannten, näher beschriebenen Gebiet die volks- und korporationsrechtliche Einheit zugesprochen (*universus populus unus sit populus*) mit Besitzrecht am Königsboden, Zollfreiheit ihrer Kaufleute und Marktrechten. Nur der vom König zu ernennende *iudex* oder *comes*, der aus der Schicht der ungarischen Magnaten kam, stellte die unmittelbare Verbindung zur Krone her. Allein dieser Königsrichter oder der König selbst saß über die *Theutonici* zu Gericht, und auch das nur in Appellationsangelegenheiten, sonst fanden sie ihr Recht oder den Schuldspruch bei den deutschen Stuhlrichtern, die nach Gewohnheitsrecht urteilten (*iudicium consuetudinarium*). Zur Territorialeinheit kam also der eigene Rechtsstand; denn da die Stuhlrichter für die einzelnen Bereiche des Territoriums in diesem ansässig sein mußten, um von der Volksgemeinde gewählt werden zu können, mußte es sich um Deutsche handeln. Deutsches Gewohnheitsrecht ist hier als Territorialrecht garantiert worden, weiterhin auch dadurch, daß nur Zeugen auftreten durften, die in diesem Gebiet lebten. Ungarische Amtsträger durften, als Fremde angesehen, keine Landforderungen stellen, und wenn sie doch Land an sich gebracht hatten, stand der Korporation das Einspruchsrecht beim König zu. Das für diese Vergünstigungen von der Volksgemeinschaft insgesamt zu zahlende Aufkommen an Grundzinsen war fixiert, und das für Heerfahrten des Königs zu stellende Aufgebot zahlenmäßig abgestuft ähnlich wie bei den *servientes regis* 1222. Es handelte sich beim Andreanum um das am meisten durchgeformte Fremdenrecht, das der geschlossenen Volksgemeinschaft mit dem Recht zur Wahl von Stuhlrichtern und Pfarrern ein hohes Maß an Selbstverwaltung einräumte und bis ins 17. Jahrhundert immer wieder bestätigt worden ist <sup>7)</sup>.

6) Bestätigung der Goldenen Bulle durch Gesetz Ludwigs I. 1351: MARCZALI S. 216 ff., Gleichstellung der Adelsrechte, S. 220, § 11; Corpus iuris Hungarici (wie Anm. 1) S. 166 ff., 174.

7) Andreanum 1224: UB Siebenbürgen I Nr. 43; MARCZALI S. 145 ff.; ENDLICHER S. 420 ff.; Regesta regum stirpis Arpadianae, hg. I. SZENTPÉTERY, Bd. 1, 1923, Nr. 413; Urkunden z.

Von ständischen Vorrechten wie in der Goldenen Bulle ist im *Andreanum* nicht die Rede, aber daß es unter der Bevölkerung der *Theutonici Ultrasilvani* bevorrechtete Grundbesitzer gab, läßt sich aus vielen Zeugnissen nachweisen. 1224 heißt es von ihnen nur, daß sie, wenn sie innerhalb des den Deutschen privilegierten Gebietes wohnen, sich nicht der Landessteuer für die königliche Kammer entziehen dürfen.

Schon zwanzig Jahre früher, 1204, wurde von König Emmerich, dem älteren Bruder Andreas II., ein Gastsiedler französischer oder wallonischer Herkunft, Johannes Latinus, der, wie es in der Urkunde heißt, in Heltau *inter Theutonicos Transilvanenses* lebte, vom König seiner Dienste wegen (*propter servitium suum*) mit mancherlei Rechten begabt. Freier Zugang zum Hofe bedeutete, in eigenen Angelegenheiten dort vorsprechen zu dürfen, bei gerichtlichen Entscheidungen nur vom König oder dem Palatin abhängig zu sein und für alle Güter, Grundstücke und Häuser völlige Steuerfreiheit zu erhalten. Das entsprach — zumal diese Rechte auch den Erben zugebilligt wurden — alles in allem der Rechtsstellung eines *serviens regis*, wie sie dann 1222 allgemein diesem Stand der in den Adel hineinwachsenden Königsdienner verbrieft wurde. Weil Johannes Latinus auch die Eximierung *ex omni officio praedictorum Theutonicorum* garantiert erhielt, gehörte er zu den Grundherren, die 1224 im *Andreanum* von der Steuerzahlung befreit wurden, wenn sie entsprechende Privilegien vorweisen konnten (*nullum predialem . . . excludi redditione, nisi qui super hoc gaudeat privilegio speciali*)<sup>8)</sup>.

Die Bildung von Grundherrschaften gehörte zu den selbstverständlichen Maßnahmen, mit denen das Königtum den Landesausbau zu fördern suchte. So erhielt der erwähnte Johannes Latinus 1206 eine durch genau festgelegte Grenzziehung umschriebene *terra* mit mehreren Dörfern (bei Reps) und grundherrlichen Rechten, unter denen besonders die Steuerfreiheit und der zollfreie Handelsverkehr für ihn und seine Beauftragten auffällt<sup>9)</sup>.

Dieses Privileg hatte Andreas II. erteilt, der, ebenfalls 1206, sagte, die Freiheit aller Gäste seines Reiches unversehrt und unverletzt zu bewahren sei eine Aufgabe seines königlichen Amtes. Das erfolgte bei der Verleihung von drei siebenbürgischen Dörfern (bei Broos und Karlsburg) an die durch den Adel ihrer Abstammung (*nobilitas generis exornat*) ausgezeichneten *primi hospites Saxones*, die vermutlich ebenfalls als *servientes regis* angesetzt wurden. Sie sollen nach dem Herkommen ihres

dt. Ostsiedlung II Nr. 144 mit deutscher Übersetzung; Siebenbürgisches Archiv, 3. Folge, Bd. 8, 1971, S. 48 ff. ebenfalls mit deutscher Übersetzung. — Zuletzt hat K. K. KLEIN, *Terra Syculorum terra Sebus*. In: Südostdeutsches Archiv 9, 1966, S. 45 f., das *Andreanum* und seine landschaftliche Ausdehnung interpretiert. — Das Siebenbürgische Archiv, 3. Folge, Bd. 8, 1971, bringt unter dem Gesamttitel »Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen« mehrere Beiträge.

8) UB Siebenbürgen I Nr. 15.

9) UB Siebenbürgen I Nr. 16.

Volkes leben (*secundum ritum sue gentis viventes*) und erhielten die Exemption von allen Gerichten königlicher Amtsträger, Befreiung von Einquartierungslasten und Freistellung von Steuern, die andere *Saxones* leisten mußten, was ausdrücklich vermerkt wird. Ihre Heeresfolgepflicht ist wegen einer Textlücke der Urkunde nicht mehr genau festzustellen. Wichtig ist schließlich noch, daß diese adligen Leute mit ihren Höfen des unmittelbaren Königsschutzes versichert wurden <sup>10)</sup>.

Diese Urkunde hat auch deshalb wiederholt Aufmerksamkeit gefunden, weil sie über dreißig Jahre später (1238) eine höchst aufschlußreiche Ergänzung erhielt <sup>11)</sup>. Inzwischen war das Andreanum für die im Hermannstädter Komitat ansässigen deutschen Siedler erlassen worden, das diesen Korporationsrechte, aber keine ständischen Vorrechte gebracht hatte. Zu diesem Komitat gehörte eines der drei 1206 privilegierten Dörfer (Rumes), auf das nunmehr die Urkunde von 1238 keinen Bezug mehr hatte. Auch nach Siebenbürgen waren Königsrichter zur Überprüfung früherer Donationen und zur Rückerstattung ungesetzlich entfremdeter Burgrechte entsandt worden (*ad restituenda iura castrorum indebite alienata*). Dabei war die 1206 erfolgte Schenkung als rechtens anerkannt und 1238 für die beiden nicht zum Hermannstädter Komitat gehörigen Dörfer ihren adligen Besitzern unter erweiterten Rechten von Bela IV. neu bestätigt worden. Jetzt kam auch hier die freie und allgemeine Richterwahl zur Einführung (*quemcumque de communi consensu et voluntate inter ipsos voluerint et elegerint sibi preficiant in villicum*). Zwar wird der Richter als *villicus* (auch als *maior villae*) bezeichnet, doch kann er nicht nur dorf- und niedergerichtliche Funktionen ausgeübt haben, weil ausdrücklich verfügt wird, daß die *hospites Saxones* in keiner Streitsache (*nulla causa*) sich vor einem anderen Richter zu verantworten gehalten sein sollen und dieser gewählte Richter nach ihrem Herkommen zu richten habe. Nur für den Fall, daß von den streitenden Parteien die eine nicht von deutschen, sondern fremden Leuten (*homines extraneis*) gestellt würde, sollte der Woiwode als Vertreter der königlichen Herrschaft für Siebenbürgen — meist war es ein hoher ungarischer Magnat, oft ein Königssohn — die Untersuchung führen und das Urteil fällen. Seinem Stellvertreter (*vice iudex eiusdem vaivoda*) war das streng untersagt. Steuerfreiheit auch hier, keine Gastungspflicht für den Woiwoden, wohl aber für den König »mit aller schuldigen Ehre, wie es sich gehört« — so der Wortlaut der Urkunde —, sowie die Stellung von vier Panzerreitern, die unter dem königlichen Banner Kriegsdienst zu leisten und nicht mit den Magnaten, sondern der königlichen Ritterschaft, den *servientes regis*, Quartier zu nehmen hatten, — das waren die Rechte und Pflichten der so bevorrechteten *Saxones*, die selbst nicht namentlich erwähnt und tituliert werden. Bedenkt man

10) UB Siebenbürgen I Nr. 17; FEJÉR III/1 S. 33; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 142. Zur Rechtsstellung der *alii Saxones* s. KLEIN (wie Anm. 7) S. 57.

11) UB Siebenbürgen I Nr. 75; FEJÉR VII/4 S. 84; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 145.

weiter, daß der Landbesitz, das *predium*, auf der Schenkung von 1206 beruhte und in denselben Grenzen, das ist ausdrücklich vermerkt, neu zu ewigem Besitz bestätigt wurde, dann kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich bei den privilegierten *Saxones* um adlige Dorfherren gehandelt hat. Sind die Richter von ihnen oder von der Gemeinschaft der Dorfgenossen gewählt worden? Auf diese Frage gibt die Urkunde keine Antwort. Wenn wir uns für die grundbesitzenden Dorfherren entscheiden, ohne das letztlich beweisen zu können, rühren wir damit das Problem der künftigen Entwicklung des Verhältnisses zwischen ständischen Vorrechten und korporativen Volksrechten an.

Ein Vierteljahrhundert nach dem Einfall der Tataren und den Verheerungen, die Durchzüge und Besetzung des Landes diesem und seiner Bevölkerung gebracht hatten, erhielt der Kleinadel wiederum eine Bestätigung und Erweiterung seiner in der Goldenen Bulle erreichten ständischen Vorrechte. Der von Bela IV. und seinen beiden Söhnen, von denen Stephan als junger König und Herzog von Siebenbürgen auftrat, 1267 ausgestellte Privilegienbrief richtete sich an die *nobiles Hungarie universi, qui servientes regales dicuntur*<sup>12)</sup>. War ihnen 1222 das Versammlungsrecht am Stephanstag in Stuhlweißenburg verbrieft, aber das Erscheinen dem einzelnen nicht zur Pflicht gemacht worden (*omnes servientes, qui voluerint, libere illuc conveniant*), so wurde nunmehr verfügt, daß zu diesem Tag alljährlich zwei bis drei Standesvertreter aus jedem Komitat erscheinen und ihre Angelegenheiten mit dem König oder einem seiner Söhne beraten und ihr Urteil hören sollten. Als neu verfügt sei vermerkt, daß dem König nach Anhören seines Rates die Entscheidung über die Verwendung des Besitzes erbenlos verstorbener Angehöriger dieses Kleinadelsstandes nach der Rechtsordnung (*ordo iuris*) zukam, die königliche Zuteilung des heimgefallenen Besitzes aber in Gegenwart von Familie und Sippe des Verstorbenen erfolgen sollte.

Die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts war für Ungarn eine unruhige Zeit. Nach dem Tode Belas IV. und der kurzen Regierung des Sohnes Stephan sah sich die Regentschaft von Belas kumanischer Schwiegertochter für den minderjährigen Ladislaus Machtkämpfen der Magnaten gegenüber, die sie untereinander und in wechselnden Parteiungen gegen das schwache Königtum führten und die schließlich zu einer bedrückenden Oligarchie der Hocharistokratie ausarteten. Ladislaus war nicht der Mann, ihren Umtrieben entgegenzutreten. Despotisch, hemmungslos und wortbrüchig, machte er sich schließlich alle Parteien der führenden Familien, den Kleinadel, der inzwischen ein politischer Machtfaktor geworden war, die Volksgruppen und nicht zuletzt die Kirche zum Gegner und fand 1290 ein ruhmloses Ende.

Schon Monate zuvor war von einem Teil der Magnaten seine Absetzung und die Wahl eines neuen Königs gefordert worden. Das schwere Erbe fiel einige Wochen

12) MARCZALI S. 167 ff.; ENDLICHER S. 512 ff.



später an einen Enkel von Andreas II., das letzte männliche Mitglied des Arpadenhauses, Andreas III. Von vornherein war er sich darüber klar, daß die Zeiten seines Großvaters vergangen waren, in denen gesetzgebende Macht und Regierungsgewalt zusammen in der Hand des Königs lagen. Das vom Graner Erzbischof zustande gebrachte Bündnis zwischen Parteien und Machtgruppen, die sich zuvor jahrelang feindlich gegenüber gestanden hatten, brachte Andreas zwar die Krone, aber seine Rechte mußte er fortan mit den Ständen teilen. Als Gegengewicht gegen den in seinem Machtstreben nie sicher einzuschätzenden Hochadel boten sich deshalb Geistlichkeit und grundbesitzender Kleinadel an. Bezeichnend sind die Zusagen, die den beiden Ständen auf der Reichsversammlung (*congregatione generali*) in Stuhlweißenburg noch im Krönungsjahr gegeben und dann in dem großen Adelsprivileg von 1291 zusammengefaßt wurden, in dem auch die Siebenbürger Sachsen, »die Güter innehaben und nach der Art des Adels leben«, erwähnt werden (*Saxones Transilvani predia tenentes et more nobilium se gerentes*)<sup>13)</sup>. Damit wird der grundbesitzende Kleinadel angesprochen, der uns schon in mehreren Privilegien aus der Zeit vor dem Tatareneinfall begegnet ist. Dieser siebenbürgische und der ungarische Reichsadel des gleichen Standes standen nunmehr auf einer Rechtsstufe, wurden gemeinsam privilegiert und zusammen mit der Geistlichkeit, von der jetzt nicht weiter die Rede sein soll, vom König gegen den Hochadel in Schutz genommen.

Die Magnaten oder Barone mußten 1291 manche Einschränkungen hinnehmen. Donationen und Regalvergaben durch Ladislaus IV. waren zu restituieren; unerlaubt errichtete Burgen sollten geschleift werden; unter Gewalt oder Drohung erzwungene Besitzverkäufe galten als unrechtmäßig und waren zu annullieren, was sich gegen das Bestreben der Barone richtete, den Kleinadel in den Komitaten als grundherrliche *servientes* in eine untertänige Stellung zu zwingen und vom Königtum zu trennen. Auf den jährlichen Reichsversammlungen hatten sich im Beisein des anwesenden Kleinadels die Amtsträger der Komitate einer Untersuchung ihrer Tätigkeit zu unterziehen und waren bei Versäumnissen und Vergehen noch am gleichen Tag zu bestrafen. Der Umlauf neuer Münzen sollte durch den Gespan und vier *boni homines* aus dem Kleinadelsstand vorgenommen werden; und die Gerichtstage im Komitat wie die des Palatins im Lande durften nur bei Anwesenheit von vier *iudices deputati* stattfinden, denen eine Berufung gegen das Urteil des Palatins beim König zustand.

Diese neuen, vielfach gegen die Willkür und Selbstherrlichkeit des Hochadels den kleinadeligen *nobiles* zuerkannten Rechte wurden ergänzt durch die Pflicht zum Besuch der jährlichen Reichsversammlung, um über den Zustand des Reiches mit zu beraten. Dieses Mitspracherecht erhielt wenige Jahre später, durch ein auf dem

13) UB Siebenbürgen I Nr. 242; FEJÉR VII/2 S. 139 ff.; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 150; MARCZALI S. 186 ff.; ENDLICHER S. 615 ff.

Reichstag 1298 erlassenes Gesetz noch dadurch stärkere Bedeutung, daß von den beiden Ständen, Geistlichkeit und Kleinadel, je zwei Vertreter als Mitglieder in den königlichen Rat eintraten<sup>14)</sup>. Zu den 1291 neu bestätigten alten Adelsrechten und Pflichten gehörten weiter Steuerfreiheit; Freistellung von der Einquartierungslast auch für die untertänigen Leute; Heeresfolge bei feindlichem Einfall ins Land oder — was wieder gegen die Magnaten gerichtet war — beim Versuch, einen Reichsteil abzuspalten. Bei Feldzügen ins Ausland blieb der König zahlungspflichtig. Geregelt wurden außerdem das adlige Erbrecht und die Zehntpflicht, abgestuft für Grundherren und untertänige Leute. Verboten war jeglicher Eingriff gegen die auf Königsboden ansässigen Gäste der freien Siedlungen (*hospites liberarum villarum*).

Nach der Goldenen Bulle hatte das letzte Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts dem grundbesitzenden Kleinadel noch einmal bedeutende Privilegien gebracht, dazu die verfassungsmäßige Garantie seiner Rechte und, zusammen mit der Geistlichkeit, durch die Teilnahme am Reichstag diesen beiden Ständen die Anerkennung ihrer gesetzgebenden Gewalt. Die ebenso den deutschen Grundherren Siebenbürgens zuerkannten ständischen Vorrechte führten im Laufe der folgenden Zeit zu dem Versuch, die Adelsrechte auf den durch das Andreanum privilegierten Sachsenboden zu übertragen<sup>15)</sup>. Gegen diese von etwa fünfzig bevorrechteten Geschlechtern, die, wie einmal gesagt worden ist, »Volksfreiheit und Gleichheit der Sachsen« bedrohenden Bestrebungen setzte sich jedoch die Volksgemeinschaft zur Wehr und blieb schließlich siegreich<sup>16)</sup>.

Damit kann die sehr geraffte Darstellung der ungarischen Gesetzgebung bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts im Blick auf die ständisch führende Schicht, den Adel, abgeschlossen werden. Bemerkenswert ist die zu dieser Zeit noch im Fluß befindliche Tendenz zur Rechtsangleichung des Niederadels an den Hochadel, die erst ein halbes Jahrhundert später zur *universitas nobilium* führte, wobei freilich der bestehende soziale Unterschied beider Gruppen nicht berührt wurde. Wesentlich erscheint die 1222 und 1224 auftretende Diskrepanz zwischen ständischen Vorrechten und korporativen Volksrechten, die auch die als *servientes regis* aufgenommenen *hospites* deutscher Herkunft berührte und in der Tat im 15. Jahrhundert zu Auseinandersetzungen geführt hat.

14) FEJÉR VI/2 S. 130 ff.; MARCZALI S. 191 ff., S. 194, art. 23 mit der Bestimmung über die Tätigkeit zweier Vertreter von Geistlichkeit und Adel im königlichen Rat; ENDLICHER S. 630 ff., S. 636, art. 20.

15) O. MITTELSTRASS, Beiträge zur Siedlungsgeschichte Siebenbürgens im Mittelalter (=Süddeutsche Historische Kommission Bd. 6) 1961, S. 110 ff., gibt Besitzbeschreibungen einiger Familien des grundbesitzenden Adels deutscher und wallonischer Herkunft.

16) Die Bemerkung, daß sich »Volksfreiheit und Gleichheit der Sachsen« gegen die Adelsprivilegien durchgesetzt haben, findet sich bei FR. TEUTSCH, Kleine Geschichte der Siebenbürger Sachsen, Hermannstadt 1915, Neudr. Darmstadt 1965, S. 18 f.

Für die Masse der in Siebenbürgen und in anderen Teilen Ungarns ansässig und heimisch gewordenen Gastsiedler, die wie die adligen Zuwanderer ebenfalls als *hospites* bezeichnet werden<sup>17)</sup>, galten freilich andere Ordnungen. Es waren *homines simplices, agriculturis et laboribus intenti*, und sie waren im Adelsrecht nicht erfahren, wie es weiter in der Rechtsordnung (*libertas*) für die Zipser Sachsen 1271 heißt<sup>18)</sup>. Das Roden von Wäldern und die Schaffung pflugfähigen Landes innerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen war ihre Aufgabe, wie in diesem Dekret Stefans V. an anderer Stelle betont wird<sup>19)</sup>. Mit Leuten dieses Schlages mußte der Landesausbau durchgeführt werden, das hatte das Königtum bereits am Ende des 12. Jahrhunderts klar erkannt<sup>20)</sup> und wurde nach dem Einfall der Tataren in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erst recht erforderlich. Aufrufe an Siedlungswillige in den westlichen Ländern, wie sie aus den Anfängen und dem weiteren Verlauf der Ostsiedlung bekannt sind<sup>21)</sup>, können für Ungarn nicht nachgewiesen werden, sind aber mit großer Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen<sup>22)</sup>. Im deutschen *regnum* hat der König oft das Recht zur Ansiedlung delegiert. Ein schönes Beispiel bietet sich dafür aus der Frühzeit der Besetzung der Mark Brandenburg nach dem Wendenkreuzzug 1147. Drei Jahre später schlug der Bischof von Havelberg dem König, Konrad III., vor, dem unwegsamen und kaum erschlossenen Land durch großzügige Besiedlung aufzuhelfen. Der König billigte das Vorhaben des Bischofs, und dieser erhielt das Recht zur Ansetzung von Siedlern, gleichviel, von wo sie kommen und welchem Volkstum sie angehören mochten<sup>23)</sup>. Auch in Ungarn begegnen in der

17) Verwiesen sei auf den das Problem der Gastsiedler in einen größeren Rahmen stellenden Aufsatz von H. ZIMMERMANN, *Hospites Theutonici. Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung*. In: Südostdeutsche Historische Kommission Bd. 8, 1966, S. 67 ff.

18) ENDLICHER S. 524, § 8: *et in iure nobilium nequeunt conversari*.

19) ENDLICHER S. 525, § 8: *volumus insuper, quod in metis et limitibus, sylvis et nemoribus, per nullius condicionis hominem impediatur et graventur, verum ipsi larga potantur licentia sylvas exstirpandi, et in terram arabilem redigendi, suisque usibus applicandi*.

20) Wichtig ist in diesem Zusammenhang die von Josef Deér auf der Reichenau-Tagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte im Oktober 1971, MS-Protokoll 169, S. 85 ff., gegenüber der älteren Forschung für das ausgehende 12. Jh. vermutete und mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesene Datierung des Stephan I. zugeschriebenen Königsspiegels, *Libellus de institutione morum*, bes. des Kap. IV (*De detentione et nutrimento hospitum*), *Scriptores rer. Hung.* (wie Anm. 2) II, 1938, S. 624 f.

21) Verwiesen sei u. a. auf den Aufruf ostsächsischer Fürsten 1108, Urkunden z. dt. Ostsiedlung I, 1968, Nr. 19; Helmold von Bosau, *Chronica Slavorum* cap. 57 (Adolf von Holstein nach 1143), hg. H. STROOB (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* 19) 1963, S. 210; Heinrich von Mecklenburg 1225/26 bei der Ansetzung von Siedlern im Lande Parchim, die er »von weit her und aus der Nachbarschaft eingeladen« hatte, Urkunden z. dt. Ostsiedlung I Nr. 69.

22) E. FÜGEDI, *Das mittelalterliche Königreich Ungarn als Gastland*, in diesem Band, S. 478 ff.

23) MG D K III Nr. 241; Urkunden z. dt. Ostsiedlung I Nr. 31: *liberam habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacumque gente voluerit vel habere potuerit*.

Zeit des Wiederaufbaus nach dem Abzug der Tataren in den Arengen der Königsurkunden immer häufiger Wendungen, die von der Pflicht des Königs sprechen, »die Untertanen (*subditos*) durch weitreichende Fürsorge in rechten Stand zu setzen, damit das Volk an Treue und Zahl sich mehre«<sup>24)</sup>. Deutlicher als in dieser von Bela IV. 1244 den deutschen Gastsiedlern in Pest gewährten Erneuerung ihrer schon früher erteilten Rechte kommt es im gleichen Jahr gegenüber den *hospites* im burgenländischen Körmend zum Ausdruck: »Da es feststeht, daß aus dem getreuen Dienst der zusammenströmenden Gastsiedler dem König und dem Königreich vielfältiger Vorteil erwächst, muß die königliche Freigebigkeit deren Freiheit die Überfülle seiner Fürsorge umso wohlwollender zuteil werden lassen, damit die Anwesenden sich freuen, hierher gekommen zu sein, und die in der Ferne leichter ermutigt werden, herzukommen«<sup>25)</sup>. Die Ernsthaftigkeit solcher Bekenntnisse ist nicht zu bezweifeln, doch erhebt sich nun die Frage, welche Vorrechte den nichtadeligen Gästen gewährt werden konnten und in der Hauptsache erteilt worden sind.

Es ist bei Erwähnung der Goldenen Bulle davon gesprochen worden, daß in ihr zweimal von *hospites* die Rede ist: Einmal von solchen, *videlicet boni homines*, die nur mit Zustimmung des königlichen Rates Reichsämtler übernehmen können; zum anderen von den in Gleichstellung mit den *jobagiones castrorum* genannten Gästen jedwelcher Nationalität, die nach der ihnen von Anfang an gewährten Freiheit leben sollen. Es handelte sich um freie Leute auf Königsland an Komitatsburgen, denen das vom Königtum zugestandene Gastrecht als Gastschutz rechtens privilegiert wurde. Auf diese schon dem hohen Mittelalter als Königsmunt bekannte Rechtspflicht hat letztens in weiterem Zusammenhang Harald Zimmermann in seinem Aufsatz »Hospites Theutonici« aufmerksam gemacht<sup>26)</sup>. In Ungarn ist dieses Gastrecht vielfach bezeugt in Form einer königlichen *libertas* für die in Gemeinschaft zur Ansiedlung gekommenen Fremden. Selbst Einheimische scheinen gelegentlich seiner Vorteile teilhaftig geworden zu sein, wie das Privileg Herzog Kolomans für die bei der Burg Walko lebenden Deutschen, Sachsen, Ungarn und Slaven von 1231 zeigt<sup>27)</sup>. Im Rahmen allgemeiner europäischer Siedlungsvorgänge war das nicht außergewöhnlich. Es sei nur daran erinnert, daß in Polen zahlreiche Einheimische von ihren Fürsten aus den Landesrechten entlassen worden sind, wenn damit wirtschaftlicher Fortschritt zum Besten des Landes erhofft wurde. In darauf bezüglichen Urkunden werden entsprechende Wendungen häufig gebraucht.

24) Monumenta diplomatica civitatis Budapest, hg. A. GÁRDONYI, Bd. 1, 1936, Nr. 27; FEJÉR IV/1 S. 326 ff.; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 136.

25) Urkundenbuch des Burgenlandes, bearb. H. WAGNER, Bd. 1, 1955, Nr. 298; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 137.

26) Vgl. ZIMMERMANN (wie Anm. 17) S. 72 f.

27) ENDLICHER S. 434: ... *hospitibus iuxta castrum Valkow commorantibus, videlicet Teutonicis, Saxonibus, Hungaris et Sclavis*.

Das Aufkommen von Märkten an den königlichen Pfalzen Gran und Stuhlweißenburg, den Bischofssitzen und Komitatsburgen ging auch in Ungarn der Entwicklung frühstädtischen Wesens voraus. Die Förderung solcher nichtagrarischer Siedlungen, die in erster Linie dem Marktverkehr und Gewerbeleben dienten, lag ganz im wirtschaftlichen Interesse des Königtums. *Mercatis seu foris, que omnia sua sunt*, heißt es in einer für Bela III. im ausgehenden 12. Jahrhundert angefertigten Aufstellung über den Zustand des Reiches von solchen Marktplätzen, und summarisch werden die geschätzten Abgaben an die königliche Kammer genannt <sup>28)</sup>. Während es bekanntlich im deutschen Reich des Mittelalters vielfach Auseinandersetzungen um die Führung der stadtherrlichen Gewalt gegeben hat und sich die Städte ihre Unabhängigkeit oft in einem langwierigen Prozeß erkämpfen mußten, ist das ungarische Königtum schon früh bereit gewesen, der kommunalen Autonomie Zugeständnisse zu machen. Aus der Zeit der ungarischen Expansion im beginnenden 12. Jahrhundert, als sich König Koloman des bis dahin selbständigen Kroatien und bald darauf des byzantinischen Dalmatien bemächtigte, liegen einige Dokumente vor, die bereits wichtige Bestimmungen enthalten, welche den Kern späterer Freiheitsbriefe für ungarische Märkte und Städte ausmachen <sup>29)</sup>. Im adriatischen Küstenland trafen Koloman und seine unmittelbaren Nachfolger Stefan II. und Geisa II. auf ein seit der Antike entwickeltes Städtewesen, dem in Ungarn nichts Vergleichbares gegenüberstand. So mögen ihnen die von den dalmatinischen Kommunen aus alter Erfahrung für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen vorgetragen, den ungarischen Königen zur Festigung ihrer Herrschaft beachtenswert erschienen und deshalb beschworen worden sein. Die vorliegenden Verträge für Trau (Trogir) von Koloman 1108, für Spalato (Split) vermutlich von demselben, nur bekannt durch die Erneuerungen seiner beiden Nachfolger von 1124 und 1142, und schließlich weitere Bestätigungen bis zum Ausgang der ungarischen Herrschaft in diesem Gebiet, wobei auch noch andere von den Bürgern der dalmatinischen Städte vorgetragene Wünsche Berücksichtigung fanden <sup>30)</sup>, enthalten die Zugeständnisse, auf die hier verwiesen werden muß. Es sind dies 1. Zusicherung der Steuerfreiheit, 2. Recht zur freien Wahl des Bischofs, desgleichen des Grafen als Stadtrichter für das Volk dieser Städte und schließlich 3. die Bestätigung des Gebrauchs der alten Rechts-

28) ENDLICHER S. 246.

29) Die schon von ENDLICHER S. 376 ff. bzw. 379 f. veröffentlichten Privilegien für Trau (Trogir) von 1108 und für Spalato (Split) nach der Bestätigung Geisas II. von 1142 hat DEÉR (wie Anm. 1) S. 121 f. als mit den neuen Untertanen in Dalmatien abgeschlossene Herrschaftsverträge gedeutet, die eine auffallende Ähnlichkeit mit Vorgängen bei der Besitzergreifung Rogers II. in Apulien seit 1127 aufweisen.

30) J. DEÉR, Die dalmatinische Munizipalverfassung unter der ungarischen Herrschaft bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts. In: Ungarische Jahrbücher 11, 1931, S. 386.

gewohnheiten<sup>31)</sup>. Der König begnügte sich mit zwei Dritteln der als Zoll erhobenen Hafengelder, ein Drittel fiel an den Stadtgrafen<sup>32)</sup>.

Damit treten die Grundrechte hervor, die zwar in mancher Abwandlung, aber unverändert in den Hauptzügen den Inhalt der seit dem 13. Jahrhundert in Ungarn nachzuweisenden Freibriefe ausmachen: weitgehende wirtschaftliche Freiheit; Selbstverwaltung durch gewählte Richter; Gewährung des eigenen Gewohnheitsrechtes und Ausübung des religiösen Kultes durch gewählte Pfarrer<sup>33)</sup>. Nach einigen kürzeren Hospiten-Privilegien aus dem ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts für Orte im westlichen Ungarn und an der Donau<sup>34)</sup> liegt die erste nach dem Andreanum von Andreas II. ausgestellte *libertas* 1230 für die *hospites Teutonici* in Sathmar Nemeti am Samosch in Ostungarn vor<sup>35)</sup>. Mit der Steuer- und Zollfreiheit für den Warenverkehr auf dem Samosch wird die Voraussetzung zu wirtschaftlichem Aufschwung geschaffen; von jeder sonstigen gerichtlichen Gewalt eximiert, unterstehen die in dem Ort ansässig gewordenen Gäste ihrem gewählten Richter, *maior villae*, der als höhere Appellationsinstanzen nur den königlichen Schatzmeister und den König über sich hat; mit Zustimmung des zuständigen Bischofs erhalten sie das Recht zur Wahl des Pfarrers, den sie, wie es heißt, in ihrer Kirche haben wollen. Als Gegenleistung müssen sie dem König auf Heerfahrten unter ihrem *villicus*

31) Trau 1108  
*mibi et filio meo,  
 aut successoribus meis  
 tributarii ne sitis,  
 episcopum vero aut comitem,  
 quem clerus et populus  
 elegerit, ordinabo  
 et lege antiquitus  
 constituta  
 vos uti permittam.*

32) *preterquam introitus  
 civitatis de extraneis  
 duas partes rex habeat,  
 terciam vero comes civitatis*

33) Zum Pfarrwahlrecht allgemein D. KURZE, Pfarrerverwahlen im Mittelalter (= Forsch. z. kirchl. Rechtsgesch. u. zum Kirchenrecht 6) 1966; DERS., Zur historiographischen Einordnung der kirchlichen Bestimmungen des Andreanums. In: Siebenbürgisches Archiv, III. Folge, Bd. 8, 1971, S. 133 ff. — Kurze hat auf der erwähnten Reichenau-Tagung Herbst 1971, MS-Protokoll 169, S. 89, die These vertreten, daß das Recht zur freien Wahl des Pfarrers erstmals im Andreanum 1224 verbrieft worden sei. Wenn das zutrifft, was durchaus möglich erscheint, muß doch gefragt werden, ob nicht das aus Dalmatien überlieferte und den ungarischen Königen bekannt gewordene Recht zur Bischofswahl mitbestimmend gewesen sein könnte.

34) Pataj 1201; Varasdin 1209, ENDLICHER S. 399 f., 405 f.

35) Ebd., S. 426 ff.

Spalato 1142  
*mibi quoque  
 et successoribus meis  
 tributarii aut angariarii ne sitis,  
 episcopum vero et comitem,  
 quem clerus et populus  
 elegit, confirmabo,  
 et lege antiquitus  
 constituta, cum vestro iudice  
 uti permittam vos.*

*preter quod introitus  
 portus civitatis de extraneis  
 duas partes rex habeat,  
 terciam comes civitatis.*

*more Saxonum* mit vier Pfeilschützen dienen. Die unter deutscher adliger Herrschaft stehenden zwei siebenbürgischen Dörfer Krakko und Krapundorf haben acht Jahre später vier Geharnischte zu stellen<sup>36)</sup>; die Gäste der allmählich Stuhlweißenburg als Vorort Ungarns ablösenden Siedlung Pest 1244 zehn Bewaffnete<sup>37)</sup>; das Körmender Privileg aus dem gleichen Jahr verpflichtete je fünfzehn Häuser, einen Geharnischten angemessen für eine Heerfahrt auszurüsten<sup>38)</sup>.

In dem Jahrzehnt vor dem Tatareneinfall waren die Bestimmungen der Freibriefe ausführlicher und manches Grundsätzliche deutlicher gefaßt worden. So ist für Tyrnau 1238 zu lesen, daß die *hospites*, die hier in Nordwestungarn wohl Deutsche gewesen sein müssen, *ad regiam coronam specialiter* gehören und deshalb von keiner Gewalt zu irgendwelchen Donationen oder Übertragungen gebraucht werden dürfen<sup>39)</sup>. Ob für diese Bestimmung die dem König obliegende Pflicht des Gastschutzes oder die Ansetzung der Siedler auf Königsland ausschlaggebend waren, ist nicht zu entscheiden. Dem *villicus* stehen zwölf Geschworene aus der Schicht der *miliores villae* zur Rechtsfindung zur Seite. Zweikampf als Rechtsmittel zur Urteilsentscheidung zwischen *hospites* und nicht unter Gastschutz stehenden Leuten wird verboten. Gelegentlich erfolgt in den Freibriefen ein Hinweis auf das Recht der alten Krönungsstadt Stuhlweißenburg (Alba). Auf dieses älteste ungarische Hospitenprivileg, den *Latini* jener Siedlung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erteilt und nur in einigen Punkten aus der Bestätigung von 1237 zu erschließen, hat kürzlich Erik Fügedi aufmerksam gemacht<sup>40)</sup>. Wie in Tyrnau, Ofen und anderen Plätzen, wo auf die Freiheit von Stuhlweißenburg verwiesen wird, gehörte zu den verbrieften Rechten die Wahl des Richters und der zwölf Geschworenen, die nahezu uneingeschränkte Autonomie des Gerichts, die Zeugenschaft vor Gericht nur durch Leute gleichen freien Standes, die Erlaubnis zur Einwanderung anderer Ansiedler und Zollfreiheit im Lande. Wesentlich war auch die Aufhebung des Descensus-Rechtes, eine von Magnaten und Komitatsgrafen offenbar häufig geforderte und mit großem Aufwand in Anspruch genommene Einquartierung und Gastung, die schon im Andreanum auf drei Beherbergungen für den auf Heerfahrt nach Siebenbürgen kommenden König, auf zwei für den im Dienste des Königs geschickten Woiwoden beschränkt wurden.

36) Siehe Anm. 11.

37) Siehe Anm. 24.

38) Siehe Anm. 35.

39) ENDLICHER S. 445.

40) Nach A. KUBINYI, Zur Frage der deutschen Siedlungen im mittleren Teil des Königreichs Ungarn (1200—1541), in diesem Band, S. 538.

Solche Freibriefe wurden alten Ansiedlungen erteilt, so beispielsweise dem schon vor der Zerstörung durch die Tataren als große und reiche deutsche Siedlung<sup>41)</sup> erwähnten Pest 1244, als Bela IV. den Gastsiedlern ihre lange genossenen Vorrechte erneuerte und dazu freies Besitzrecht und das Niederlagsrecht gewährte<sup>42)</sup>. Neuzuzügler standen unter Gastschutz, hatten Zuzugsrecht in den *liberae villae*, scheinen aber zuweilen von länger Ansässigen behindert worden zu sein, wie ein Verbot solchen Vorgehens gegen »freie Leute, die ins Land kommen«, gegenüber den Gastsiedlern von Beregowo in der Theißebene 1247 ausgesprochen wurde<sup>43)</sup>. Im weiteren Verlauf des 13. Jahrhunderts muß das nach seiner Grundstruktur immer wieder angewandte Privilegiensystem, bei dem vom König bei der Erteilung aus örtlichen oder sachlichen Bedürfnissen auch manche Abwandlungen vorgenommen wurden, so bekannt geworden sein, daß auf die wichtigsten Grundrechte nur noch ein summarischer Hinweis genügte. Das war der Fall bei der Ausstellung der *libertas* für die *Saxones* in Käsmark 1269<sup>44)</sup> oder bei der Erneuerung und Erweiterung der Freiheiten für die aus der Steiermark berufenen und in Eisenburg im Siebenbürgischen Erzgebirge ansässig gewordenen Bergleute und Eisenarbeiter 1291<sup>45)</sup>. Neben dem Grundsätzlichen, Schutz der Fremden und Förderung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, kann man aus manchen dieser Zeugnisse besondere Anliegen herauslesen. Ist es in Pest eine sehr ins Einzelne gehende Regelung des Waren- und Marktverkehrs, in Körmend die Garantie der Unverletzlichkeit für ansässige und durchziehende Händler und ihre Güter auch in Kriegszeiten, so waren das Maßnahmen, die in erster Linie den Kaufleuten zugute kommen sollten<sup>46)</sup>. In dem Privileg für das eben erwähnte Eisenburg sind es Bergleute und Gewerbetreibende, die in dem vorliegenden Zeugnis besonders angesprochen werden<sup>47)</sup>. Jedenfalls wurden mit diesen zahlreichen Siedlungen und ihren Bewohnern verliehenen *Libertas*-Privilegien Rechte erteilt, die zunächst immer der örtlichen Gemeinschaft der Gäste zugute kamen und schließlich die Grundlage für die Entwicklung des ungarischen Städtewesens abgaben<sup>48)</sup>.

41) *Scriptores rer. Hung.* (wie Anm. 2) Bd. II, 1938, S. 562: *magna et ditissima Theutonica villa, que Pesth dicitur.*

42) Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 136. S. auch dort das über die Niederlassung von Deutschen und die Entwicklung älterer Siedlungskerne, *portus* Pest und Pest (Altofen), angegebene Schrifttum. Zuletzt KUBINYI (wie Anm. 40) S. 545 f.

43) FEJÉR IV/1 S. 455 f.; ENDLICHER S. 472; *Regesta regum stirpis Arpadianae* (wie Anm. 7) Bd. 1 Nr. 867; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 139.

44) ENDLICHER S. 518.

45) UB Siebenbürgen I Nr. 250; FEJÉR VI/1 S. 119; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 149.

46) Ebd. II Nr. 136, 137. Siehe Anm. 24, 25.

47) Ebd. II Nr. 149. Siehe Anm. 45.

48) Dazu A. VON TIMON, *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. 1909, S. 166 ff., 218 ff. (teilweise veraltet); HÓMAN (wie Anm. 1) Bd. 2 S. 160 f.



Handelstätigkeit und handwerkliche Arbeit wurden gefördert, und natürlich hatte auch die Landwirtschaft in den sich zu Marktorten entwickelnden Plätzen im 13. Jahrhundert und noch lange darüber hinaus eine gleich große Bedeutung. In dem mehrfach erwähnten Privileg für die Gastsiedler in Pest ist von einer Landschenkung die Rede, die schon früher vollzogen und 1244 neu bestätigt wurde, wobei die *hospites* die Auflage erhielten, das Land gemeinsam zu teilen, »nach erfolgter Überlegung über den Besitz eines jeden, wieviel er unter den Pflug nehmen kann, damit die genannten Ländereien nicht weiter unbebaut und öde bleiben«<sup>49)</sup>. In Karpfen fügte Bela IV. zu der älteren Landausstattung, die mit Grenzzeichen eingefast war, weiteren Besitz aus dem Komitatsbezirk Hont hinzu, damit die *fideles hospites* besser siedeln konnten<sup>50)</sup>. Bistritz erhielt 1255 Pflugland, Wälder und Wiesen zum notwendigen Gebrauch<sup>51)</sup> und Thorenburg kurz vor seiner erstmals nachweisbaren Erwähnung als *civitas* eine Ausstattung von drei namentlich bezeichneten Ländereien sowie den Königswald jenseits der Thorenburger Schlucht, »damit sich die Zahl der Gäste vergrößern kann . . . zu der Besitzform, wie sie diese früher von alters her bekanntlich besessen haben«<sup>52)</sup>.

Gewiß waren die mit solchen Privilegien angesprochenen Leute *agriculturis et laboribus intenti*, es waren vielfach auch *homines simplices* im Sinne der *libertas* für die Zipser Sachsen<sup>53)</sup>, aber von der besonderen Rechtsstellung der bäuerlichen Siedler ist nicht die Rede. Ist das außergewöhnlich? Sicher nicht, denn der ungarische Bauer war Leibeigener, und er blieb das lange über das 13. Jahrhundert hinaus. Der zuziehende fremde bäuerliche Siedler bedurfte des Gastrechtes und Gastschutzes, und er erhielt beides vom König, der in Ungarn allein diese Rechte verleihen konnte. Das war alter Brauch, und als in diesem Lande die schriftliche Bestätigung im 13. Jahrhundert üblich wurde, hatten sich solche Siedlergemeinschaften längst über ihre Anfänge hinaus entwickelt. Auf den Namen des größer gewordenen Siedelplatzes lautete nunmehr die Rechtsverleihung, was auch bedeuten mag und sicher zur Folge gehabt hat, daß der verliehenen Freiheit verlustig ging, wer den bevorrechteten Platz verließ, wenn er nicht in einen von gleichem Rechtsstatus zog. Vom Rechtsgehalt der oft verliehenen *libertates* ist ausführlich gesprochen worden; ihrem eigentlichen Wesen nach bedeuteten sie Exemption vom ungarischen Landesrecht. Welchen anderen Sinn hätte denn die Freistellung vom Komitatsgericht und die eigene Richterwahl haben sollen, wenn nicht den, das Absinken dieser Leute in die

49) Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 136, S. 514.

50) FEJÉR IV/1 S. 329 f.; Regesta regum stirpis Arpadianae (wie Anm. 7) Bd. 1 Nr. 793; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 138.

51) ENDLICHER S. 491.

52) UB Siebenbürgen I Nr. 249; FEJÉR VI/1 S. 105; Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 148.

53) ENDLICHER S. 524; VON TIMON (wie Anm. 48) S. 235.

Unfreiheit der Latifundien zu verhindern, die sich in der Hand der *barones regni*, der Magnaten befanden? Die Ansetzung erfolgte hauptsächlich auf Königsgut oder vom König wieder eingezogenen Donationen, und mehr über den allgemeinen Auftrag hinaus, *silvas extirpandi et in terram arabilem redigendi* <sup>54)</sup>, ist über die mit diesem Auftrag verbundene Tätigkeit der unter königlichen Gastchutz gestellten Bauernsiedler selten zu lesen. Der Lokator als Siedlungsunternehmer, die beherrschende Mittelperson zwischen den Bauernsiedlern und dem Grundherrschaften während des Landesausbaus in Schlesien und Polen im 13. Jahrhundert, ist in dieser Zeit in Ungarn nicht bekannt. Erst später scheinen durch Zuzug aus jenen Ländern auch solche Unternehmer in Ungarn tätig geworden zu sein, offenbar aber nicht auf Grundherrschaften des Königs <sup>55)</sup>. Jüngst ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß unvergleichlich höher als im deutschen Reich der Anteil des Königtums in Ungarn an der Förderung des Landesausbaus in der Eigenschaft des Königs als Landesherrn und Grundherrschaften zugleich gewesen ist <sup>56)</sup>. Weil der höchste Anreiz für die Beteiligung an der deutschen Ostsiedlung für bäuerliche Abwanderer in der Hoffnung auf Zusicherung der persönlichen Freiheit im Gastland bestand, ist neben anderen Ursachen die Auslösung zur Massenbewegung überhaupt möglich gewesen. Als im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts die Deutschen in Prag die bekannte Befreiung vom böhmischen Gewohnheitsrecht und die Bestätigung erhielten, nach ihrem eigenen Recht leben zu können, wurde dafür auch die Begründung gegeben: *Noveritis, quod Theutonicici liberi homines sunt* <sup>57)</sup>. Sie erhielten ihr Privileg nicht, weil sie Deutsche waren, sondern deshalb, weil sie als Gäste in fremder Umgebung lebten. Derselben Rechtsauffassung schlossen sich die ungarischen Könige an. In ihrer Gesetzgebung und in den Libertas-Privilegien des 13. Jahrhunderts ist den ins Land gekommenen Fremden, darunter den besonders siedlungswilligen Deutschen aller Stände jener Rechtsschutz mit den damit verbundenen Freiheiten gewährt worden, der ihren teilweise jahrhundertelangen, unangefochtenen Aufenthalt in dem ihnen zur Heimat gewordenen Lande möglich gemacht hat.

54) ENDLICHER S. 525.

55) FÜGEDI (wie Anm. 22), S. 503.

56) ZIMMERMANN (wie Anm. 17) S. 83; W. SCHLESINGER, Reichenau-Protokoll 169, S. 175.

57) Urkunden z. dt. Ostsiedlung II Nr. 93 mit Hinweisen auf ältere Druckorte und einschlägiges Schrifttum.